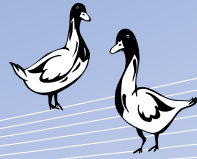


Amtsblatt

der Stadt Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig
der Gemeinde Trossin



Jahrgang 29 | Nummer 4 | Mittwoch, den 15.04.2020

www.dommitzsch.de | www.gemeinde-trossin.de

*Du kannst den Sturm nicht beruhigen.
Du kannst versuchen, selbst ruhig zu bleiben.
Warte, bis er vorüberzieht,
denn nach jedem Sturm folgen
wieder sonnige Zeiten.*



Grußwort der BM

Die Corona-Epidemie ändert unser Leben



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Dommitzsch, liebe Leserinnen und Leser, das sind außergewöhnliche Zeiten. Viele von uns sind verunsichert. Wir machen uns Sorgen um unsere Liebsten, um unsere Angehörigen und Freunde, um unseren Job und unsere Unternehmen und um unsere Zukunft.

Nichts ist mehr so wie es war! Seit Freitag, den 13.03.2020, hat sich die Lage zum Corona-Virus enorm verschärft. Seit dieser Zeit wurden durch die Bundesregierung, durch den Freistaat Sachsen und dem Landkreis Nordsachsen viele Regelungen getroffen, welche unser aller Leben im öffentlichen Bereich stark einschränken.

Für diese Maßnahme möchte ich um Ihr Verständnis werben, da es um unser aller Gesundheit geht!

Manchmal erfordert die Vernunft einschneidendes Handeln. Das ist jetzt der Fall. Wir müssen jetzt unseren Alltag ändern. Jede und jeder Einzelne!

Unser gemeinsames vorrangiges Ziel muss es sein, vor allem ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen vor dem Virus zu schützen. Gemeinsam müssen wir dafür sorgen, dass sich der Virus möglichst langsam ausbreitet.

Also, wo immer möglich: Bleiben Sie zu Hause! Meiden Sie den Nahkontakt! Suchen und nutzen Sie andere Wege, um zu kommunizieren, zu arbeiten, einander hilfreich zu sein! Und haben Sie Verständnis für alle einschränkende Maßnahmen. Ich danke allen, auf die es in diesen Tagen besonders ankommt: Krankenschwestern und Pflegern, Ärztinnen und Ärzte, Einsatzkräfte und Krisenstäbe. Mein Dank gilt den Erziehern und Erzieherinnen, die in den Kindertagesstätten die Notbetreuung aufrechterhalten, über die Lehrkräfte, die Angestellten bei der Energie- und Wasserversorgung bis hin zu denen, die die Lebensmittelversorgung sicherstellen – all denjenigen, die in so genannten systemrelevanten Berufen arbeiten, möchte ich von Herzen Danke sagen. Danke, dass Sie sich für andere einsetzen, dass Sie in schweren Zeiten alles geben, damit es uns an nichts mangelt!

Auch in unserer Verwaltung ist nichts mehr wie es war. Folgende Maßnahmen wurden in den letzten Wochen durch uns organisiert bzw. umgesetzt:

- Bildung eines Krisenstabes
- Schließung/Sperrung aller öffentlichen kommunalen Einrichtungen, Spielplätze, Sportanlagen, Mehrgenerationenhaus, Museum, Vereinshaus
- Rathaus ist ebenfalls für den Besucherverkehr geschlossen
- Absagen sämtlicher öffentlicher Veranstaltungen
- Absicherung der Notbetreuung in der Kindertagesstätte und Grundschule
- Erweiterung der Homepage mit wichtigen Informationen zu Corona
- Einteilung des Personals in Verwaltung und Kindertagesstätte in zwei Gruppen, um langfristig das Verwaltungshandeln aufrecht zu halten
- Mustervorlagen für Arbeitgeberberechtigungsscheine erstellt.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auch wenn das Rathaus für den Besucherverkehr geschlossen ist, erreichen Sie uns zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail.

Da das Corona-Virus mittlerweile den Alltag vieler Menschen sehr stark beeinflusst, haben wir eine Initiative „Corona-Hilfe für Dommitzsch“ ausgerufen. Mit dieser Corona-Hilfe sollen die Risikogruppen, wie Ältere und chronisch Kranke, im Alltag unterstützt werden. Dommitzscher Bürger haben hier die Möglichkeit, sich als Helfer listen zu lassen. Das Team des Mehrgenerationenhauses sowie einige Bürger haben bereits ihre Hilfe zur Nachbarschaftshilfe erklärt. Danke für diese Unterstützung!

Aber auch die hilfebedürftigen Personen können sich hier listen lassen, um die Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informieren Sie sich regelmäßig über die Homepage der Stadt Dommitzsch - www.dommitzsch.de - Rubrik „Corona-Virus“. Darüber hinaus empfehle ich Ihnen auch, Ihre Informationen aus den offiziellen Internetseiten der Bundesregierung, des Freistaates Sachsen, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Landkreises Nordsachsen zu holen.

Als Ortschaftspolizei führen wir mindestens 2 x täglich Kontrollen im Zuständigkeitsbereich durch, um sicherzustellen, dass die Rechtsverordnungen des Freistaates Sachsen zum Schutz vor Corona von jedem Bürger, Händler, Gewerbetreibenden eingehalten wird.

Es ist ganz besonders auch eine schwierige und herausfordernde Zeit für alle selbstständigen Unternehmern, Händlern, Gewerbetreibenden, Firmen und Unternehmen. Der Bund und das Land bieten Soforthilfen, Zuschüsse, Kredite und weitere unterstützende Maßnahmen für die Wirtschaft an. Leider gab es Anfang April technische Probleme bei der Beantragung der Soforthilfen bei der SAB. Ich kann nur hoffen, dass diese jetzt gelöst wurden und Sie schnell und unbürokratisch diese Liquiditätsmittel erhalten. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihre Steuern auch bei der Stadtverwaltung stunden zu lassen.

Auch für die Eltern, deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, gibt es eine Erleichterung vom Freistaat Sachsen. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte müssen die Eltern keine Beiträge bezahlen. Zur Vereinfachung entfällt somit der Elternbeitrag des Monats April. Die Gemeinden erhalten hierfür einen Ausgleich vom Land.

Persönlich wünsche ich mir, dass wir alle diese Corona-Krise gut überstehen, der Zusammenhalt und die damit verbundene Hilfeleistung weiterwächst und wir alle unsere notwendigen Lehren aus der Krise ziehen.

Achten Sie auf sich, auf ihren Nächsten und lassen Sie uns füreinander da sein, ohne einander zu nah zu kommen. Wir alle erleben gegenwärtig eine Zeit, die uns viel abverlangt, die uns sicher auch Angst macht, die uns aber auch innehalten lässt und uns zum Umdenken anregt. Nutzen wir die Krise auch als Chance, um uns gegenseitig zu unterstützen und um auch neue Geschäftsideen zu entwickeln.

Bleiben Sie und ihre Angehörigen gesund! Ich hoffe, Sie hatten trotz allem ein recht friedliches und schönes Osterfest, auch wenn wir in diesem Jahr das Osterfest im kleinsten Familienkreis zu Hause verbringen mussten.

Es gilt jetzt zusammenzuhalten, ohne beieinander zu sein.

Ihre Bürgermeisterin Heike Karau



Danke und Daumen hoch

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Elsning, wir als Gemeinde Elsning bedanken uns bei Ihnen, dass Sie sich in dieser schwierigen Situation und Zeit an die Beschränkungen und Auflagen des Landkreises Nordsachsen und des Freistaates Sachsen halten.

Danke auch an die Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr und Gemeinderatsmitglieder, die regelmäßig eine Bestreifung in unserer Gemeinde durchführen.

Ein Dank gilt auch allen freiwilligen Helferinnen und Helfern, die ihre Nachbarn, Bekannten oder Freunde auch beim Einkauf oder der Medizinversorgung unterstützen

Bitte bleiben Sie gesund.

*Ihr stellv. Bürgermeister
Stefan Schieritz*

Nachruf

Niemand weiß, wann die Reise endet.
Wir sind dankbar für den gemeinsam zurückgelegten Weg.

Die Stadt Dommitzsch nimmt Abschied von seinem Ehrenbürger

Herrn Walter Arnold

Wir trauern um einen langjährigen und engagierten Bürger unserer Stadt. Herr Walter Arnold wurde im September 2012 durch den Stadtrat für sein Engagement als Ehrenbürger der Stadt Dommitzsch ernannt.

Er war ein langjähriges Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Dommitzsch und konnte 2019 mit dem Ehrenkreuz für 70 Jahre treue Dienste ausgezeichnet werden. Jahrzehntlang hat er mit seinem Wissen über die Verlegung von Wasserleitungen und beim Funktionieren der Kirchturmuhren einen Beitrag für Dommitzsch geleistet.

Er wird uns allen unvergessen bleiben.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

*Heike Karau
Bürgermeisterin*

*Stadt- und
Ortschaftsrat*

*Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr*

*Mitarbeiter der
Stadtverwaltung*

Nachruf

Erinnerungen sind wie Sterne in der Nacht.
Sie funkeln hell in unseren Herzen.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem verdienten Bürger

Herrn Herrmann Förster

Wegen seiner vorbildlichen und herausragenden Verdienste als Ortschronist, langjähriges Mitglied des Stadtrates der Stadt Dommitzsch und Förderer des Vereinslebens wurde er in der Stadtratssitzung im März 2014 als Verdienter Bürger der Stadt Dommitzsch geehrt. Dank seiner Lebensphilosophie kann die Stadt auf eine wertvolle Geschichts- und Ortsdokumentationen zurückblicken. Wir sind dankbar, dass er als Chronist und Autor seine Spuren in der Geschichte von Dommitzsch hinterlassen hat. Seine Aktivitäten in der Freiwilligen Feuerwehr sowie auf geistig-kulturellem Gebiet waren im gesellschaftlichen Leben in der Stadt Dommitzsch eine zuverlässige Stütze.

Er war ein sehr engagierter Bürger und wird uns allen unvergesslich bleiben.

Unser tiefstes Mitgefühl gilt seinen Hinterbliebenen.

*Heike Karau
Bürgermeisterin*

*Stadt- und
Ortschaftsrat*

*Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr*

*Mitarbeiter der
Stadtverwaltung*

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert



Friedhofsordnung für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe und der gemeindlichen Trauerhallen der Stadt Dommitzsch und der Ortsteile Wörblitz, Proschwitz, Greudnitz (Friedhofsordnung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 7 des Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Dommitzsch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Dommitzsch, in den Ortsteilen Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz (kommunaler Teil) und den darauf befindlichen Feierhallen.

§ 2

Leitung und Verwaltung

1. Die in § 1 genannten Friedhöfe und Feierhallen sind Eigentum der Stadt Dommitzsch und stehen in der Trägerschaft der Stadtverwaltung Dommitzsch.
2. Leitung und Aufsicht obliegen der Stadtverwaltung Dommitzsch, nachfolgend als Friedhofsverwaltung bezeichnet.
3. Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung und den allgemeinen rechtlichen Vorschriften.
4. Aufsichtsbehörde ist die Stadtverwaltung Dommitzsch.
5. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Friedhofs Zweck

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dommitzsch.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 1. die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dommitzsch und deren Ortsteilen waren
 2. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (z. B. durch Bestimmung eines Grabnutzungsberechtigten) § 2 Abs 2 Satz 2 Sächs-BestG oder
 3. ohne Einwohner zu sein und nach § 2 Abs.2, Satz 3 SächsBestG zu bestatten sind.
3. Die Bestattung anderer Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind von April bis Oktober von 07.00 - 20.00 Uhr, von November bis März von 09.00 - 18.00 Uhr geöffnet, sofern nicht andere Besuchszeiten bekannt gemacht werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu folgen.
2. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) und Sportgeräte (z. B. Inlineskater, Skateboard, Roller) zu befahren, Fahrräder sind an den im Eingangsbereich befindlichen Ständern abzustellen. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie von beauftragten Firmen oder Personen, Bestattungshäusern und Steinmetzen zur Ausübung ihrer vorher beantragten Tätigkeiten,
 2. Waren aller Art, wie Blumen und Kränze gewerbliche Dienste anzubieten und zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen, während Bestattungen, Beisetzungen und Gedenkfeiern störende Handlungen auszuführen,
 4. Drucksachen ohne Genehmigung zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
 5. Abraum und Abfälle, außer kompostierbare Abfälle, außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzuladen, Abfälle die keine Friedhofsabfälle sind sowie Abfälle, die bei Arbeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof anfallen, auf dem Friedhof zu entsorgen, den Friedhof und deren Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unbetrechtigt zu betreten,
 7. zu lärmern, zu spielen, zu trinken, zu rauchen, zu lagern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 9. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu nutzen, darüber hinaus ist die Reinigung von Geräten an und in Wasserentnahmestellen nicht gestattet,
 10. chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden, ausgenommen sind Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, hier ist die Verwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen möglich.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und deren Ordnung vereinbar sind.
5. Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 10 Werktage vorher anzumelden.
6. Es erfolgt kein Winterdienst auf den Friedhöfen, ausgenommen bei Bestattungen erfolgt diese auf den Wegen zu den Feierhallen und zur Grabstätte.

§ 6**Tätigkeiten durch Dienstleistungserbringer auf den Friedhöfen**

1. Gärtner, Steinmetze, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig die Tätigkeiten, wie Errichtung von Grabstellen, Grabpflegearbeiten oder Einebnung von Gräbern festlegt.
2. Zugelassen werden dürfen nur solche Gewerbetriebe, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
Der Berechtigungsschein ist bei der Durchführung der Arbeiten mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gleichzeitig sind die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof 3 Werktage vor Beginn der Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
3. Dienstleister und deren Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die festgelegten Regeln zu beachten. Für alle Schäden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht werden, haftet der Dienstleister.
4. Dienstleistungen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden, bei Bestattungen und Trauerfeiern haben die Arbeiten zu ruhen.
5. Dienstleister dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Friedhöfe nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind kurzfristig zu lagern. Nach Beendigung der Arbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten. Arbeitsgeräte und Werkzeuge dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Regelungen zur Abfallentsorgung im § 5 Nr. 3.3 dieser Ordnung sind zu beachten.
6. Dienstleister, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, kann durch die Friedhofsverwaltung die Zulassung entzogen werden.
7. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen anzuzeigen. Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach (SächsEAG) vom 13. August 2009 (GVBl.S.446), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

Abschnitt III - Bestattungsvorschriften**§ 7****Allgemeines/Anmeldung von Bestattungen/
Terminbestimmung**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsunternehmens bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere die Sterbeurkunde vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen ist außerdem die Einäscherungsbescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage beizufügen. Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung legt gemeinsam mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort, Art und Zeitpunkt der Trauerfeier, der Bestattung, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungsfristen regelt das Sächsische Bestattungsgesetz (SächsBestG).

3. Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt. Ausnahmen (in begründeten Fällen) bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Für Bestattungsfeierlichkeiten notwendige Handlungen werden dem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 8**Särge und Urnen**

1. Die Überführung von Leichen in die Feierhallen und auf die Friedhöfe dürfen nur durch Bestattungsunternehmen vorgenommen werden und hat in verschlossenen Särgen zu erfolgen.
2. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Größere Särge sind im Ausnahmefall zulässig und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus umweltgerechten abbaubaren Materialien bestehen.
3. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

§ 9**Ruhezeiten**

1. Mindestruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Leichen und Aschen von Fehl- und Totgeborener, sowie Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Mindestruhezeit 10 Jahre. Kinder, die vor dem 12. Lebensjahr verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
2. Die festgelegten Ruhezeiten gelten nicht für die, bei Inkrafttreten bereits beigesetzte Personen.

§ 10**Ausheben von Gräbern (Grabherstellung)**

1. Gräber werden nach Zuweisung der Grabstelle grundsätzlich durch ein Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefen der einzelnen Gräber betragen von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen mindestens 0,30 m voneinander getrennt sein.
4. Werden beim Ausheben eines Grabes Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.

§ 11**Ausgrabung und Umbettung**

1. Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich nicht zu stören.
2. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
3. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zuvor muss diese schriftlich durch die Nutzungsberechtigten beantragt werden. Die Zustimmung kann nach Vorliegen eines wichtigen Grundes und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.
4. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
6. Es werden Gebühren laut Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Nutzung von Feierhallen

1. Die unter § 1 genannten Feierhallen stehen für jeden Bestattungsfall zur Verfügung. Sie dienen der Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten. Die Nutzung ist bei der Friedhofsverwaltung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes anzumelden. Die Reinigung der Feierhalle (vor und nach der Bestattungsfeierlichkeit), soweit es nicht durch die Hinterbliebenen selbst erledigt wird, die Ausrichtung und Durchführung der Bestattung erfolgen durch das Bestattungsunternehmen.
2. Die Nutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litt oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Die, für die Nutzung der Feierhalle entstehenden Kosten trägt der, der die Bestattung beantragt.

§ 13

Grabstätten, Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer, der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Lage.
3. Das Nutzungsrecht des Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides unter Zuteilung einer Grabstelle mit genauer Lagebezeichnung.
Bei Beisetzungen auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) erfolgt keine Lagebezeichnung.
4. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur an eine Einzelperson übertragen, mehrere Hinterbliebene müssen sich einigen, wer das Nutzungsrecht erhält. Änderungen von Wohnanschriften sowie der Namen von Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Folgende Grabstellen stehen auf den Friedhöfen zur Verfügung:
 1. Wahlgrabstätten (als Einzel-, Doppel- oder mehrstellige Grabstätten)
 2. Reihengräber (als Einzelgrabstätten)
 3. Urnenreihengräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. anonyme Urnengemeinschaftsanlagen (außer Friedhof Greudnitz, kommunaler Teil)
 6. Urnengrabanlage mit Namensplatten (nur Friedhof Dommitzsch)
6. Es besteht kein Anspruch darauf, auf jedem Friedhof der Stadt Dommitzsch das gesamte Angebot an Grabstellen zugewiesen zu bekommen.
7. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 14

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) ein Nutzungsrecht vergeben und deren Lage im Einvernehmen des Erwerbers bestimmt wird.
2. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben:
 1. in einer einstelligen Wahlgrabstätte dürfen 1 Leiche und 1 Urne,
 2. in einer zweistelligen Wahlgrabstelle dürfen 2 Leichen und 2 Urnen,

3. in einer dreistelligen Wahlgrabstelle dürfen 3 Leichen und 3 Urnen bestattet werden.
3. Die Ruhezeit aller in einer Wahlgrabstätte Bestatteten verlängert sich bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts können Bestattungen nur nach nochmaligem Erwerb des Nutzungsrechts für die Grabstätte erfolgen.
4. Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend aufgeführten Kreis seiner Angehörigen einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen.
5. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 6. der sonstige Sorgeberechtigte,
 7. die Großeltern,
 8. die Enkelkinder,
 9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.

§ 15

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Aschebestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Es können 1 Leiche und 1 Asche/Urne bestattet werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten kann auf Antrag das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschebestattungen, die der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenstelle können 2 Urnen beigesetzt werden, in begründeten Fällen kann der Bestattung einer dritten Urne durch die Friedhofsverwaltung zugestimmt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten kann auf Antrag das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschebestattungen, deren Lage auf dem Friedhof im Einvernehmen der Friedhofsverwaltung und des Hinterbliebenen vergeben werden. Es können 2 Urnen beigesetzt werden und in begründeten Fällen kann der Bestattung einer dritten Urne durch die Friedhofsverwaltung zugestimmt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten kann auf Antrag das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden

Für die in den §§ 14 – 17 aufgeführten Grabstellen gelten:

1. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, dies kann durch den Nutzungsberechtigten selbst erfolgen oder einem Dritten in Auftrag gegeben werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen/Ablauf Nutzungsrecht wird der jeweilige Nutzungsberechtigte entweder schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte informiert.

§ 18**Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese)**

1. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte für Aschebestattungen, die Belegung erfolgt der Reihe nach. Die Pflege der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
2. Anlässlich einer Urnenbeisetzung darf Grabschmuck nur am Gedenkstein abgelegt werden. Es dürfen keine Kränze oder Blumenschalen abgelegt werden.
3. Das Ablegen von Blumenschmuck, Blumenschalen, Grabfiguren, Grablichtern und ähnliches ist zu einem späteren Zeitpunkt, wie Geburts- und Sterbetagen, auf der gesamten Anlage nicht gestattet.
4. Private Bepflanzungen sowie das Betreten, ausgenommen bei Bestattungen, der Urnenanlage sind ebenso nicht gestattet.
5. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

§ 19**Urnengrabanlage mit Namensplatten**

1. Die Anlage ist eine Grabstätte für Aschebestattungen, die Vergabe erfolgt der Reihe nach und obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Freihalten einzelner Urnenstellen ist unzulässig. Die Pflege der Anlage wird durch den Friedhofsträger erfüllt. Die Vergabe einer Urnenstelle erfolgt erst bei Eintritt des Sterbefalles und nach Beantragung zur Urnenbeisetzung.
2. Die Urnenstelle ist für eine Urne vorgesehen, auf Antrag kann eine Nachbelegung jedoch nur für den Ehegatten oder den in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Partners des bereits Verstorbenen erfolgen. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
3. Jede Urnenstelle muss nach der Beisetzung mit einer Grabplatte verschlossen werden. Die Maße der Grabplatte wird auf 40 x 40 cm und einer Mindeststärke von 3 cm festgelegt. Die Grabplatte muss durch einen, vom Hinterbliebenen beauftragten Steinmetzbetrieb angefertigt und gesetzt werden. Der Hinterbliebene kann über Material und Farbe der Platte und dem darauf befindlichen Schriftzug (Name, Daten) selbst entscheiden.
4. Anlässlich einer Urnenbeisetzung darf Grabschmuck nur auf der vorgesehenen Urnenstelle abgelegt werden. Der Grabschmuck hat aus Platzgründen sparsam zu erfolgen, Kränze und Blumenschalen sind nicht gestattet.
5. Individuelle Grabgestaltungselemente wie Figuren, Laternen, Spruchsteine, Gestecke oder ähnliches sind nicht gestattet. An besonderen Anlässen wie Geburts- oder Sterbejahr ist das Ablegen eines Blumenschmucks, wie Grabvasen oder kleinen Gestecks, nur direkt an der Urnenstelle möglich. Bei Nichteinhaltung werden die Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
6. Private Bepflanzungen auf der Anlage sind nicht gestattet, das Betreten ist nur auf den Wegen zugelassen.
7. Umbettungen innerhalb der Anlage sind nicht gestattet.
8. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

Abschnitt IV - Grabstättengestaltung**§ 20****Gestaltungsvorschriften**

1. Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie der Würde des Friedhofs entsprechen. Die friedhofstypische Bepflanzung (Boden-decker, jahreszeitabhängige Blühpflanzen) hat nur auf der Grabstelle zu erfolgen. Das Abstellen von Blumenschalen, Töpfen, Figuren, sowie Pflanzungen neben der Grabstelle ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden die Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
2. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Laub- und Nadelgehölze dürfen nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 21**Grabmale, Grabstätten**

1. Grabmale dürfen nur von Fachleuten (Steinmetzbetrieben) errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Deren handwerkliche Befähigung ist nachzuweisen.
2. Für die Errichtung eines Grabmals bzw. Veränderungen einer Grabstätte und des Grabmales, das Setzen einer Grabeinfassung ist vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Dies gilt auch für sonstige bauliche Veränderungen.
3. Grabmale dürfen eine Höhe von 0,60 m bei Urnengräbern und 0,80 m bei Erdbestattungsgräbern nicht überschreiten. Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,12 m haben. Die Breite des Grabmales darf die Breite der Grabstelle nach § 22 Abs. 4 nicht übersteigen. Namensplatten müssen eine Mindeststärke von 0,40 m haben.
4. Die Antragstellung erfolgt durch den beauftragten Ersteller (Steinmetzfirma). Dem Antrag ist, in doppelter Ausfertigung, der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, Angabe des Materials, Anordnung von Schrift, Ornamenten, Symbolen und der Fundamentierung beizufügen.
5. Die Ersteller müssen sich vor Einreichen des Antrages über die bestehenden Bestimmungen informieren. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die den Bestimmungen entsprechen.
6. Es besteht die Möglichkeit, auf Wunsch der Hinterbliebenen, die Grabstellen mit Abdeckplatten oder liegenden Grabmälern am oberen Grabrand anstelle eines Grabsteines zu gestalten.

§ 22**Herrichtung und Grabpflege**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 20 hergerichtet und gepflegt werden. Die Pflege erfolgt durch den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm Beauftragten. Davon sind die Urnengemeinschaftsanlagen ausgenommen.
2. Für die Herrichtung, Instandsetzung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
3. Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herzurichten, dies beinhaltet mindestens das Setzen einer Grabeinfassung und eine erste Bepflanzung. Grabmäler können zu einem späteren Zeitpunkt gesetzt werden.
4. Es gelten grundsätzlich folgende Größen für Grabstätten: Im Einzelfall sind die Größen der Grabstätten den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
 1. Für Wahlgrabstätten i. S. § 13 als Einzelgräber gelten folgende Größen:
Länge: 2,20 m
Breite: 0,80 m.

2. Für Wahlgrabstätten i. S. § 13 als Doppelgräber gelten folgende Größen:
Länge: 2,20 m
Breite: 2,40 m.
 3. Für Wahlgrabstätten i. S. § 13 als mehrstellige Gräber gelten folgende Größen:
Länge: 2,20 m
Breite: entsprechende Vervielfältigung.
 4. Für Urnenwahlgrabstätten i. S. § 13 gelten folgende Größen:
Länge: 1,00 m
Breite: 0,60 m.
 5. Für Urnenreihengrabstätten i. S. § 13 gelten folgende Maße:
Länge: 0,90 m
Breite: 0,60 m
 6. Für Reihengrabstätten (Erdbestattung) i. S. § 13 gilt:
Länge: 2,20 m
Breite: 0,80 m
 7. Für Gräber auf der Urnengrabanlage mit Namensplatte (Dommitzsch) i. S. § 13 gilt:
Länge: 0,40 m
Breite: 0,40 m
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
 6. Wird eine Grabstätte nicht den Vorgaben entsprechend gepflegt oder hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

§ 23 Verkehrssicherheit

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und das Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen Hinweisschilder an der Grabstätte.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Umgestaltung von Grabstätten

Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten einer Umgestaltung ggf. einer Verkleinerung einer Grabstätte unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen. Diese ist möglich, wenn die Ruhezeit des zuerst Bestatteten bereits abgelaufen ist.

§ 25 Entfernung von Grabstätten/Einebnung

1. Erst nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts können Grabstätten eingeebnet werden. Die Einebnung erfolgt auf schriftliche Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten mit Angabe eines Zeitraumes und Benennung des Ausführenden. Dabei sind Grabeinfassung, Grabmal, Grabschmuck und Bepflanzung zu entfernen. Die Entsorgung hat außerhalb des Friedhofs durch den Beauftragten zu erfolgen.

2. Einebnungen (Abbau von Grabmalern und sonstigen Anlage) dürfen von Steinmetzbetrieben oder anderen Dienstleistern mit entsprechender Zustimmung durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Abschnitt V - Schlussvorschrift § 26 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihm obliegt keine besondere Obhut- oder Überwachungspflicht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. auf dem Friedhof Ruhe und Ordnung stört und gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 3. gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt und gegen § 6 verstößt,
 4. Särge und Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen,
 5. Ausgrabungen und Umbettungen ohne vorherige Zustimmung siehe §11 vornimmt
 6. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen entgegen § 21 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert,
 7. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand nach § 22 hält.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Dommitzsch.

§ 29 Inkrafttreten

1. Die Friedhofsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 26.02.2007, die erste Änderungssatzung vom 25.08.2008 und die zweite Änderungssatzung vom 26.10.2009 außer Kraft.

Dommitzsch, den 10.03.2020



Karau
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dommitzsch (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist), in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 des Sächsischen Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Dommitzsch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerfeierhallen in Dommitzsch und in den Ortsteilen Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz (kommunaler Teil).

§ 2

Gebührenpflicht

1. Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Gebühren werden für Nutzungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 1. wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
 2. der Nutzungsberechtigte,
 3. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
 5. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührensuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 3. bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit.
2. Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
3. Die Nutzungszeit entspricht
 1. im Bestattungsfall:
 - der Mindestruhefrist von 20 Jahren, 10 Jahren bzw. 12 Jahre entsprechend § 6 SächsBestG,
 2. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. der Friedhofsordnung jeweils 5 Jahre.
4. Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb desselben Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
5. Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich zum 30.09. fällig. Sie stellt eine Gebühr des Kalenderjahres dar. Liegt ein Sterbefall nach der Erstellung der Jahresbescheide vor, wird diese Gebühr zum festgelegten Termin des Bescheides fällig. Eine anteilige Verrechnung ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Gebührenschuldners diese Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum beantragt und bei Genehmigung der Stadtverwaltung gezahlt werden. Dieser Antrag sollte mit Beginn des Nutzungszeitraumes gestellt werden.
6. Alle anderen Gebühren sind zu dem im Gebührenbescheid festgesetzten Termin fällig.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Folgende Gebühren werden erhoben:

I.	Benutzung einer Feierhalle pro Benutzung	60,00 €
II.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr der Ruhefrist	30,00 €
III.	<u>Nutzung von Reihengrabstätten</u>	
	Nutzungszeit 20 Jahre	
	a. Reihengrabstätte (als Einzelgrabstätte)	330,00 €
	b. Urnenreihengrabstätte	105,00 €
IV.	<u>Wahlgrabstätten</u>	
	Nutzungsrecht 20 Jahre	
	a. Urnenwahlgrabstätte	135,00 €
	b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – einstellig	350,00 €
	c. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – zweistellig	990,00 €
	Nachbelegung/Erde mehrstell.	495,00 €
	Nachbelegung/Urne	90,00 €
V.	<u>Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab</u>	
	a. Urnenwahlgrabstätte	34,00 €
	b. Urnenreihengrab	27,00 €
	c. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – einstellig	88,00 €
	d. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – zweistellig	124,00 €
	e. Erdreihengrab	83,00 €
VI.	<u>Nutzung von Urnengemeinschaftsanlagen</u>	
	Nutzungszeit 20 Jahre (inklusive jährlicher Gebühr unter II.)	
	a. anonyme Urnengemeinschaftsanlagen	870,00 €
	b. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatten	850,00 €

2. Die Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt in ganzen Jahren.

**§ 6
Verwaltungsgebühren**

Für Verwaltungsgebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 7
Inkrafttreten**

1. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft, wobei die Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 5 Satz 1 Nr. II erst ab 01.01.2021 zur Anwendung kommen.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Dommitzsch, den 10.03.2020



Karau
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dommitzsch sowie den Gemeinden Elsnig und Trossin
Neufassung Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)**

**Neufassung SächsStrG-
Novellierung § 54 Bestandsverzeichnisse**

Mit Inkrafttreten des neu gefassten Sächsischen Straßengesetzes am 13.12.2019 möchte die Untere Straßenaufsichtsbehörde pflichtgemäß nach § 49 Abs. 5 Nr. 2 auf die Neufassung des § 54 SächsStrG als eine wesentliche Neuerung hinweisen.

Darin heißt es in Absatz 3:

- (3) 1 Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße.
- 2 Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen.
- 3 **Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen.**
- 4 Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen.

- 5 Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach § 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

Auf die Neufassung des § 54 SächsStrG wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Insbesondere bitten wir, die in § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG enthaltene Ausschlussfrist zu beachten.

Dommitzsch, den 26. März 2020



Karau
Bürgermeisterin
- Siegel -



Schieritz
1. stellv. Bürgermeister
- Siegel -



Schröder
Bürgermeister
- Siegel -

**Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Mittwoch, dem 20. Mai 2020**

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 5. Mai 2020**

Andere Behörden informieren

Information der Veolia, Betriebsführer des AZV Sachsen Nord

Veolia stellt Betrieb der Abwasseranlagen sicher - auch im Notfall

Das Abwasser wird auch in Corona-Zeiten zuverlässig gereinigt. Aktuell gibt es hierbei keinerlei Einschränkungen, der Betrieb der Anlagen im Gebiet des Abwasserzweckverbandes "Sachsen-Nord" Dommitzsch wird durch die Veolia Wasser Deutschland GmbH rund um die Uhr gewährleistet. Der Wasserdienstleister hat dafür einen umfangreichen Epidemie-Plan entwickelt. Dieser orientiert sich am nationalen Epidemie-Plan und an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Europäischen Zentrums für Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und des Robert Koch-Instituts (RKI).

"Wir haben alles so organisiert, dass Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten und den Betrieb der Abwasseranlagen über das Fernwerkssystem im Home-Office überwachen können", berichtet Tina Stroisch, Sprecherin der Veolia Wasser Deutschland GmbH, die im kommunalen Auftrag die Abwasserreinigung sichert. Vor-Ort-Kontrollen und notwendige Arbeiten auf Anlagen erfolgen aktuell ohne direkten Kontakt zwischen mehreren Kollegen sowie mit der Außenwelt. Statt auf Besprechungen und Dienstreisen setzt Veolia auf Video- oder Telefonkonferenzen, um den direkten Kontakt zwischen den Mitarbeitern zu reduzieren. "Damit wollen wir verhindern, dass im Ernstfall plötzlich mehrere Kollegen auf einmal unter Quarantäne gestellt werden müssten", so Tina Stroisch. Außerdem ist gewährleistet, dass Mitarbeiter von anderen Unternehmensstandorten unterstützen können, wenn zum Beispiel Wasserproben genommen, Ablaufwerte gemessen, Rechengut entsorgt, Chemikalien nachgefüllt, Maschinen gereinigt, gewartet oder repariert werden müssen. Alle Veolia-Beschäftigten sowie externe Dienstleister wurden über die Notwendigkeit der grundlegenden Hygieneprinzipien belehrt und aufgefordert, ohne Ausnahme die vorgeschriebene persönliche Schutzkleidung zu tragen.

Keiner braucht sich zu sorgen. Veolia hat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um die Reinigung der Abwässer zu sichern - auch in Zeiten der Corona-Epidemie."

Information des AZV Sachsen-Nord Dommitzsch

Erreichbarkeit der Verwaltung des Abwasserzweckverbandes/Veolia

Die Ereignisse der Corona Krise haben gravierende Auswirkungen auf unser Leben und beeinflussen auch die Arbeitswelt maßgeblich.

Aus diesem Grund ist die Verwaltung des AZV sowie der Veolia im Rathaus Dommitzsch ab 30.03.2020 vorübergehend nicht ständig besetzt.

Der Veolia-Kundenservice ist eingeschränkt telefonisch unter 034223 607865 erreichbar.

Wenn möglich, senden Sie Ihr Anliegen schriftlich per Brief an die Veolia oder per E-Mail an jasmin.skowronek@veolia.com.

Sonstige Anliegen können Sie eingeschränkt telefonisch unter 034223 41646, per Brief an den AZV oder per E-Mail an info@AZVdommitzsch.de vortragen.

Persönlichen Sprechzeiten im Büro werden vorübergehend ausgesetzt. "

Dringenden Fälle, z.B. technische Störungen der Abwasserentsorgung können unter der kostenfreien Notfallnummer der **Veolia 0800 9356708** gemeldet werden.

Wir bitten alle Kunden um Verständnis und informieren, sobald persönliche Termine wieder möglich sind.



Bekanntmachung Amt für Ländliche Neuordnung

Abdruck

Landratsamt

Amt für Ländliche Neuordnung

AZ:220-8461.81-DZ/LN2

Amt für Ländliche Neuordnung: Durchwehna

Gemeinde: Laußig

Verfahrens-Nr.: DZ/LN2

Schlussfeststellung

Auf Grundlage des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung wird das Flurbereinigungsverfahren Durchwehna hiermit abgeschlossen.

Begründung

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Durchwehna sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft Durchwehna erlischt.

Rechtshilfebelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Postanschrift:

Dr.-Belian- Straße 5 04855 Torgau

04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Südring 17, 04860 Torgau

Fischerstraße 26, 04860 Torgau

Dr.-Belian-Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg

Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch

Friedrich-Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz-a-7905.html>) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

Eilenburg, den 16. März 2020

gez. *Wirsching*

Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

Rund um die Verwaltung

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadt Dommitzsch

Öffnungs- und Sprechzeiten der Stadtverwaltung und des Touristinformationszentrums



Im Rathaus der Stadt Dommitzsch wird der Besucherverkehr eingeschränkt. Bitte prüfen Sie selbst, wie dringend Ihr Anliegen ist. Zum Vortragen ihres Anliegens nutzen Sie die Schriftform, das Telefon oder die E-Mail. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der Stadt Dommitzsch www.dommitzsch.de zu entnehmen. Persönliche Termine sind NUR nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Dies gilt auch für das Einwohnermeldeamt und das Standesamt. Der interne Dienstbetrieb der Stadtverwaltung wird aufrechterhalten. Anträge die per Post und E-Mail eingehen, werden bearbeitet.

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 43911
Grundsätzlich werden Sprechzeiten am Dienstagnachmittag angeboten.

Verzeichnis über E-Mail-Adressen:

Sekretariat: rathaus@stadt-dommitzsch.de

Frau Ciezki

Hauptamt: hauptamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Götz, Frau Diecke, Herr Peters, Frau Just, Frau Atzler, Frau Bienwald, Herr Ehmisch

Kämmerei: kaemmerei@stadt-dommitzsch.de

Herr Busse, Frau Weiße, Frau Kürsten, Frau Henze, Frau Traube, Frau Rudl

Bauamt: bauamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Sonntag, Frau Haugk, Frau Beckers, Herr Kurth

Informationszentrum: infocenter@stadt-dommitzsch.de

Herr Ehmisch

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag u. Donnerstag:	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag u. Freitag:	10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen

Telefon: 034223 48701/Fax 034223 48700
E-Mail: bibliothek_dommitzsch@t-online.de

Öffnungszeiten des Museums der Stadt Dommitzsch Das Museum ist ab September geschlossen.

Auf Anfrage und nach rechtzeitiger Terminabsprache kann das Museum auch während der Schließzeit besichtigt werden. Anmeldungen sind unter 034223 43911 oder 034223 43924 möglich.

Eintritt:	Erwachsene:	1,00 €
	Schüler und Studenten	0,50 €

Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ Dommitzsch

Leipziger Straße 74 A

04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 60580/Fax 034223 605846

E-Mail: kita@dommitzsch.de

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch

Vorwahl:	034223
Telefonnummer:	4390
Fax:	43919

Bürgermeisterin

Frau Karau über 43911

Sekretariat

Frau Ciezki 43911

Hauptamt:

Frau Götz 43920

Frau Diecke 43920

Herr Peters 43921

Frau Just 43922

Frau Atzler 43923

Frau Bienwald 43923

Herr Ehmisch 43924

Bau- und Wohnungswesen

Frau Sonntag 43940

Frau Haugk, Frau Beckers 43941

Herr Kurth 43942

Kämmerei

Herr Busse 43930

Frau Weiße 43931

Frau Traube, Frau Rudl 43932

Frau Henze, Frau Kürsten 43933

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Elsnig



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Elsnig

Bahnhofstraße 6 in Elsnig

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Telefon: 034223 4400

Fax: 034223 44019

E-Mail: info@gemeinde-elsnig.de

Öffnungszeiten der Bibliothek

Bahnhofstraße 6 in Elsnig

jeden Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Kindertagesstätte „Weinskefrösche“

Triftweg 2 in Neiden

Telefon: 03421 906201

E-Mail: kita.neiden1@t-online.de

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Trossin



Kontakt- daten und Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die Hinweise auf unserer Webseite www.gemeinde-trossin/Bürgerservice/Bekanntmachungen sowie die Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Trossin zur Lage "Corona-Virus".

Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Trossin

Montag	10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr
Freitag	10:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 40706 oder 40714.

Grundsätzlich werden am Dienstagnachmittag Sprechzeiten angeboten.

Telefonverzeichnis der Gemeinde Trossin

Vorwahl:	034223
Frau Standfest	40706
Frau Klausnitzer	40714
Fax:	60085

Verzeichnis über E-Mail-Adressen

Bürgermeister:	buergermeister@gemeinde-trossin.de
Herr Herbert Schröder	
Sekretariat:	sekretariat@gemeinde-trossin.de
Frau Standfest	
Hauptamt:	amtsblatt@gemeinde-trossin.de
Frau Klausnitzer	

Kindertagesstätte „Biberburg“ Trossin

Vorwahl:	034223
Telefonnummer:	40381
E-Mail:	becker.kita-biberburg@t-online.de

Wissenswertes

Bekanntgabe des Ortsvorstehers

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, entfallen bis auf weiteres die Sprechzeiten des Ortsvorstehers.

Der nächste Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Patrick Marzog
Ortsvorsteher

Bekanntgabe der Friedensrichterin

Aufgrund, der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, entfallen bis auf weiteres die Sprechzeiten der Friedensrichterin. Der nächste Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Gisela Rummel
Friedensrichterin



Polizeistandort Dommitzsch, Weidenhainer Weg 16

Sprechzeiten: Mittwoch und Freitag
10:00 bis 12:00 Uhr oder nach
telefonischer Vereinbarung.

Ansprechpartnerin: Frau Herrnkind

Telefon: 034223 45561
Mobil: 0173 9618304



„Das Wir ist stärker als der Virus“

Das Corona-Virus beeinflusst mittlerweile den Alltag vieler Menschen. Solidarität und Nachbarschaftshilfe ist deshalb gerade in der aktuellen Situation wichtiger denn je.

Daher rufen wir als Initiative die „Corona-Hilfe für Dommitzsch“ aus. Ziel ist es, Risikogruppen wie Ältere und chronisch Kranke im Alltag, zum Beispiel bei Einkäufen und Erledigungen zu unterstützen.

Sowohl Helfer als auch Hilfsbedürftige können sich melden, entweder per Internet über E-Mail:

corona-hilfe@stadt-dommitzsch.de

oder telefonisch von Montag bis Freitag, in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, unter den Telefonnummern: 034223 43950 und 034223 43951. Scheuen Sie sich bitte nicht, Hilfe anzubieten oder nach Hilfe zu fragen.

Hilfe vom Mehrgenerationenhaus (MGH) Dommitzsch

im Zuge der aktuellen Corona-Pandemie haben wir uns als Mehrgenerationenhaus (Nr. 315) dazu entschieden, unsere Angebotsstrukturen abzuändern.

Schließung der MGH für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf Weiteres.

Etablierung einer Nachbarschaftshilfe ab 23.03.2020:

- * Einkaufsdienst für unterstützungsbedürftige Personengruppen von 9:00 – 12:00 Uhr - Annahme der Einkaufslisten ab 12:00 Uhr - Einkauf und Anlieferung
- * Hilfe- und Nachbarschaftstelefon für psychosoziale Fragestellungen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

Unser Haus ist gegenwärtig mit einem Notfall-Team besetzt; Home-Office-Lösungen greifen.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an uns wenden.

MHG Dommitzsch

Tel.: 034223 60381

E-Mail: mghdommitzsch@asb-to.de

Geschäftsanzeigen buchen

anzeigen.wittich.de

Information der Gemeinde Elsnig - Achtung „Absolutes Haltverbot“ - Waldsiedlung

In den zurückliegenden Tagen haben wir gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde und der zuständigen Polizeibehörde das Aufstellen des Verkehrzeichens „Absolutes Haltverbot“ in der Waldsiedlung, im Bereich der Mittelstraße geprüft und auch genehmigt bekommen. Wir möchten Sie bitten, diese neue verkehrsrechtliche Anordnung zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

Stefan Schieritz

1. stellv. Bürgermeister

schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden, einzulegen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Veröffentlichung bei unserem Büro anzumelden.

Torgau, den 19.03.2020

Dipl.-Ing. C. Schuster

Öffentl. best. Verm.-Ing.



Behörden informieren

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

In der **Gemarkung Roitzsch Flur 2** (Geschäftszeichen 143062) wurden im Rahmen der Katastervermessung an nachfolgend aufgeführten Flurstücken Flurstücksgrenzen bestimmt und abgemerkt:

Gemarkung Roitzsch Flur 2 – 78/5, 78/6, 101/2, 101/4, 101/5, 101/6, 223/78, 225/78, 227/78, 231/101,

Gemarkung Roitzsch Flur 3 – 93/2, 93/3.

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42).

Die Ergebnisse liegen vom **15.04.2020 bis 12.05.2020**, während den Geschäftszeiten (Mo.- Do. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr) in meinen Geschäftsräumen, Karl- Marx- Platz 3, in Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 17 Satz 1 DVOSächsVermG geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **19.05.2020** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer: 03421 712524 oder der E-Mail-Adresse:

vbschuster_torgau@t-online.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist

Sonstiges

Gebäudeschau Trossin



Am 8. März führten die Abgeordneten der Gemeinde Trossin mit dem Bürgermeister und den Angestellten eine Gebäudeschau durch, um sich einen aktuellen Überblick über gemeindeeigenen Gebäude zu verschaffen.

Rettungswache Trossin ab 1. Mai 24 Stunden besetzt



Gemeindearbeiter Enrico Franke und Klaus Eckert beim Einbau einer Tür.

Derzeit werden die letzten Arbeiten für den neuen Umkleideraum der Rettungswache in der Aula der ehemaligen Schule durch die Mitarbeiter des Trossiner Bauhofes ausgeführt. Der ungenutzte Raum im Obergeschoss der Feuerwehr und Rettungswache wurde mit Gipskartonwänden abgetrennt, erhält neuen Fußbodenbelag und neue Türen. So können in diesem abgetrennten Raum einer Größe von 6,50 mal 6 Metern 10 Spinde getrennt für Frauen und Männer für die Einsatzkräfte aufgestellt werden.

Der Bereichsleiter Peter Barthel von den „Johannitern“, die den Rettungsdienst für den Bereich um Trossin absichern, hat sich sehr eingesetzt, dass die Umkleideräume bis zum 1. Mai bezugsfertig werden. Er übernahm teilweise in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Materialbestellung und legte auch selbst bei der Bauausführung Hand an. Die Gemeinde Trossin bedankt sich ganz herzlich für sein Engagement und seine Unterstützung, ebenso bei allen Rettungskräften.

Nun müssen die Wände nur noch einen frischen Anstrich erhalten, dann sind sie bezugsfertig.



Gelbe Säcke in der Gemeinde Trossin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der Gemeinde Trossin können an den folgenden Stellen kostenlos Gelbe Säcke geholt werden:
 in Roitzsch, Kosumverkaufsstelle „Ihr Kaufmann“
 in Falkenberg, Bäckerei Nietzelt
 in Dahlenberg, bei der Familie Herbert Schröder Hauptstraße 1
 in Trossin in der Gemeindeverwaltung (Für den Notfall stehen Gelbe Säcke im Eingangsbereich)

Informationen für die Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaftsdienste

Bitte beachten

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst steht für Sie wie folgt zur Verfügung:

Täglich von 19:00 – 07:00 Uhr

Mi. + Fr. von 14:00 – 07:00 Uhr

Sa., So. und Feiertag: 07:00 – 07:00 Uhr

Informationen über Bereitschaftsdienste von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken für unsere Region erhalten Sie unter den **Rufnummern: 116117**

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 7.30 - 12.30 sowie 15.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag 7.30-13.00 Uhr (nachmittags in dringenden Fällen bitte auf Mobilnummer)
 Mittwoch 7.30 - 13.00 Uhr
 Donnerstag 7.30 - 12.30 sowie 15.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 7.30 - 12.30 Uhr

Die ärztlichen Sprechzeiten weichen von den Öffnungszeiten ab. Bitte vereinbaren Sie hierfür in jedem Fall einen Termin.

Servicetelefon: zum Bestellen von Dauerrezepten und Routineüberweisungen: 034223 619622

Zahnarztpraxis: Dr. Diethild Walther

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 40643

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Dienstag 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
 Mittwoch 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
 Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr



Zahnarztpraxis: Silvio Schmidt

Martinikirchhof 10, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223 609733

Montag 08.00 Uhr - 08.30 Uhr Schmerzsprechstunde
 Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Mittwoch nur nach Vereinbarung
 Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Arztpraxen

Arztpraxis: Dipl.-Med. Frank Buchold, Facharzt für Allgemeinmedizin

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch

Telefon: 034223/40291, **Mobil:** 0171 8513646

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag 7.00 - 11.00 sowie 15.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag 7.00 - 11.00 sowie 15.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch 7.00 - 11.00 Uhr
 Donnerstag 7.00 - 11.00 sowie 15.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 7.00 - 11.00 Uhr

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 13.00 - 14.30 Uhr in der Außenstelle Weidenhain



Arztpraxis: Dr. med. Kristin Hontzek, Fachärztin für Allgemeinmedizin

Leipziger-Straße 24b, 04880 Dommitzsch (Telefon 034223 40292)

Mobil: 0170 4729863,

E-Mail: hausarztpraxishontzek@gmx.de)

Patienteninformation:

In der Zeit vom 10.04.2020 - 17.04.2020 bleibt die Praxis urlaubsbedingt geschlossen.

Unsere Vertretung übernimmt die Praxis von:

Herrn Dipl. med. F. Buchold, August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch, Telefon: 034223 40291
sowie Herrn Eckhard Schultze, Eilenburger Straße 77, 04860 Torgau, Telefon: 03421 709773

Ihr Praxisteam

Tierarztpraxis Dr. Andreas Arndt

Fachtierarzt für Klein- & Heimtiere

Steinweg 2

04860 Torgau

Tel. 03421 712033

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Sa. nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde nach Terminvereinbarung.

Den aktuellen Bereitschaftsplan finden Sie auch auf unserer Homepage

www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de



Straße der Jugend 17, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 48403, Mobil: 0172 3465547

Sprechzeiten:

Mo - Do. 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
 Mo., Mi., Do., Fr. 14.30 Uhr - 17.30 Uhr
 Sa. nach kurzfristiger Terminabsprache

In Notfällen auch außerhalb der Sprech- und Bereitschaftszeiten bitte anrufen.

Havarie-Notdienst

Seit 28. Juni 2016 ist die Integrierte Rettungsleitstelle Leipzig für unseren Bereich zuständig.

Die Notrufnummer **112** bleibt bestehen. Sie wird für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen automatisch auf die IRLS Leipzig umgeleitet. Die Rufnummer für die Organisation des Krankentransportes ist unter der 0341 19222 erreichbar.

Störungsdienst – Wasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien
 Am Wasserturm 1, 04860 Torgau
 Bereitschaftsdienst: Telefon 0163 7436201

Störungsdienst – Abwasser

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch (24 h) Telefon 0800 9356708
 AZV Sachsen-Nord Dommitzsch, (während der Dienstzeit) Telefon 034223 41646
 Fäkalentsorgung ALBA (während der Dienstzeit) Telefon 034927/70028

Störungsdienst – Stromversorgung

enviaM – Mitteldeutsche Energie AG
 Telefon: 0800 2305070

Störungsdienst – Gasversorgung
Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Filderstädter Straße 6, 04758 Oschatz
 Telefon 03435 67110

Montag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
 Dienstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch – Freitag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit:
 Leitstelle Leipzig: Telefon 0180 22009

Störungshotline MITNETZ GAS

Telefon: 0800 2 200 922
 kostenfrei, 24 Stunden erreichbar

Öffnungszeiten Mohren-Apotheke

Öffnungszeiten der Mohren-Apotheke

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223/40289, Fax: 034223 40698

Montag – Freitag 07.15 – 13.00 Uhr
 und 15.00 – 18.00 Uhr
 Sonnabend 08.00 – 11.00 Uhr



Kommunale Einrichtungen



Aufgrund der aktuellen Entwicklung zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bleibt die Stadtbibliothek bis auf Weiteres geschlossen.

Wir bitten um Verständnis.

Alle ausgeliehenen Medien werden automatisch verlängert. Gebühren entstehen keine.

Auch weiterhin können Sie die Onlinebibliothek unter www.dommitzsch.de nutzen, das geht auch mit Smartphone, Laptop und Tablet. Sollten Benutzerausweise in dieser Zeit ablaufen, melden Sie sich per Mail oder Telefon – wir finden eine Lösung!

Onleihe bibo-on – per Mausclick ins digitale Bücherregal

Kontakt

Stadtbibliothek Dommitzsch
 August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
 Tel: 034223 48701, Fax: 034223 48700
 E-Mail: bibliothek@dommitzsch.de

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Elsnig – Ortsfeuerwehr Elsnig

Am 13. März 2020 fand die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Elsnig statt. Der Ortswehrleiter Roger Hagen und der stellvertretende Bürgermeister Stefan Schieritz gaben einen Überblick über das zurückliegende Jahr. Ein ganz besonderer Anlass war an diesem Abend die feierliche Übergabe der Beförderungs-urkunden und Ehrungen der Kameraden und Kameradinnen.

So wurden folgende Beförderungen und Ehrungen vorgenommen:

Nico Bräunig	zum Brandmeister
Lukas Mehner	zum Feuerwehrmann
David Sonnekalb	zum Feuerwehrmann
Henry Schulze	zum Feuerwehrmann
Sven Wieder	zum Feuerwehrmann
Max Schneider	zum Oberfeuerwehrmann
Daniel Brehm	zum Oberfeuerwehrmann
Sebastina Weseloh	zum Oberfeuerwehrmann
Sabrina Lehmann	zur Oberfeuerwehrfrau
Patrick Geyer	zum Hauptfeuerwehrmann
Matthias Pötzsch	zum Hauptfeuerwehrmann
Patrick Wodara	zum Hauptfeuerwehrmann
Marcel Günther	zum Hauptlöschmeister

50 Jahre langjährigen aktiven Dienst	Dieter Zerche
50 Jahre Zugehörigkeit in der Feuerwehr	Günter Greff
50 Jahre Zugehörigkeit in der Feuerwehr	Hannelore Lieder
50 Jahre Zugehörigkeit in der Feuerwehr	Regina Wons

Einen herzlichen Glückwunsch an allen ausgezeichneten und beförderten Kameraden und Kameradinnen und vielen Dank für ihren Einsatz in der Feuerwehr.



Ortsfeuerwehr Döbern plant Lagerfeuer im Mai!

Es ist angedacht, auch in diesem Jahr ein Lagerfeuer mit gemütlichen Beisammensein an der Feldscheune in Döbern zu veranstalten. Da es in den letzten Jahren immer mehr zur Müllentsorgung auf dem Verbrennungsplatz gekommen ist, haben wir uns mit dem Pächter darauf geeinigt, dass der Platz videoüberwacht wird und somit eine illegale Müllentsorgung geahndet werden kann. Den Termin, ab wann Reisig und Geäst angenommen werden, geben wir noch bekannt. Sollte es aufgrund der „Corona-Krise“ weiterhin untersagt sein, Veranstaltungen durchzuführen, werden wir uns selbstverständlich daran halten.

Ihre Ortsfeuerwehr Döbern

Jubilare



Jubiläen in der Stadt Dommitzsch sowie der Ortsteile

Einen herzlichen Glückwunsch an alle Jubilare verbunden mit bester Gesundheit und noch viel Lebensfreude wünschen die Bürgermeisterin Frau Heike Karau und ihr Team.

„Die Fähigkeit glücklich zu leben, kommt aus einer Kraft, die unserer Seele inne wohnt.“

am 20.04.2020	Herr Peter Möbius	zum 80. Geburtstag
am 21.04.2020	Frau Helga Klaus	zum 70. Geburtstag
am 21.04.2020	Frau Edelgard Krüger	zum 85. Geburtstag
am 28.04.2020	Herr Wilfried Janetzki	zum 80. Geburtstag
am 29.04.2020	Herr Erich Taubert	zum 80. Geburtstag
am 01.05.2020	Frau Gerlinde Recknagel	zum 80. Geburtstag
am 10.05.2020	Herr Heinz Simsch	zum 85. Geburtstag
am 11.05.2020	Herr Waldemar Lehmann	zum 80. Geburtstag
am 12.05.2020	Herr Dr. Wilfried Röder	zum 70. Geburtstag
am 20.05.2020	Herr Wilhelm Reiche	zum 80. Geburtstag
am 20.05.2020	Frau Brunhilde Haßmann	zum 80. Geburtstag
am 20.05.2020	Frau Ellen Schreiber	zum 80. Geburtstag
am 20.05.2020	Herr Georg Junge	zum 85. Geburtstag

Aufgrund der aktuellen Lage, im Zusammenhang mit dem Coronavirus, werden zurzeit keine Gratulationsbesuche seitens der Bürgermeisterin bzw. von Mitarbeitern der Stadtverwaltung erfolgen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.



Jubiläen der Gemeinde Elsnig sowie der Ortsteile

Wir gratulieren zum Geburtstag ...

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren und alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen wünschen der Bürgermeister Herr Karlheinz Herrmann und seine Mitarbeiter!

Frau Rosemarie Schulze	am 16.04.2020	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Starke	am 20.04.2020	zum 80. Geburtstag
Herr Joachim Noak	am 21.04.2020	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Ihbe	am 27.04.2020	zum 85. Geburtstag
Frau Rosemarie Dietze	am 30.04.2020	zum 80. Geburtstag
Herr Günter Ehrlich	am 09.05.2020	zum 70. Geburtstag
Frau Käthe Wagner	am 15.05.2020	zum 80. Geburtstag

mit dem Spruch:

GLÜCK ist niemals ortsgebunden, GLÜCK kennt keine Jahreszeit. GLÜCK hat immer der gefunden, der sich seines Lebens freut.

Clemens Brentano



Jubiläen der Gemeinde Trossin sowie der Ortsteile

Herzliche Geburtstagsgrüße, alles Gute und vor allem Gesundheit übermittelt allen Jubilaren der Bürgermeister der Gemeinde Trossin Herbert Schröder im Namen aller Gemeinde- und Ortschaftsräte.

„Das Geheimnis des Glücks ist, statt der Geburtstage, die Höhepunkte des Lebens zu zählen.“

Mark Twain

Dahlenberg	am 25.04.2020	Herr Manfred Tauer	zum 70. Geburtstag
Falkenberg	Am 09.05.2020	Frau Regina Zorn	zum 80. Geburtstag
Roitzsch	Am 16.04.2020	Herr Erich Szabang	zum 85. Geburtstag
Trossin	am 04.05.2020	Herr Wolfgang Wignanek	zum 75. Geburtstag



Im Namen der Gemeinde Trossin überbrachte der Bürgermeister Herbert Schröder herzliche Glückwünsche zum Jubiläum an Frau Christa Buhle aus Falkenberg zum 80. Geburtstag.



Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin

erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- **Herausgeber:**
Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der/Die Bürgermeister/-in der Stadt Dommitzsch - Frau Heike Karau, Dommitzsch der Gemeinde Elsnig - Herr Karlheinz Herrmann, Elsnig der Gemeinde Trossin - Herr Herbert Schröder, Trossin
- **Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für Ihre Anzeige:

anzeigen.wittich.de

Beiträge der Vereine

Information des Heimatvereins Wörlitz

Aufgrund der aktuellen Lage, im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, entfällt das Maibaumsetzen in Wörlitz.

Bärenleeten in Elsnig

Am Sonntag, dem 8. März steppte in Elsnig der Bär – der Strohbär! Das Bärenleeten ist eine besondere Tradition im Weinskedorf, die auch in diesem Jahr wieder Groß und Klein auf die Straßen lockte. Unter der Regie des Elsniger Faschingsclub e. V. zogen ein Bärenreiber, die zwei Petzen aus Stroh, ein verkleidetes Ehepaar, der Nachtwächter und viele bunt kostümierte Musikanten mit Akkordeon, Trommeln und Pauken durch Elsnig, Vogelgesang und die Waldsiedlung. Im Pelz aus Stroh steckten Matthias Schwarzenberg und Johannes Berger, die stets zu einem Tänzchen oder Erinnerungsfoto bereit waren. Es heißt: Ein Tanz mit den Bären soll Glück und Gesundheit bringen und den Hof vor Unheil schützen. Zu unsicheren Zeiten von Corona glauben wir ganz fest daran. Der EFC war wieder einmal von der Gastfreundschaft und Geberlaune begeistert und sagt „Vielen Dank“ an alle Dorfbewohner, die uns mit Essen und Trinken versorgten sowie auch einige Taler für unsere Vereinskasse übrig hatten. Danke und bleiben Sie schön gesund! Auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

Kathy Proft



Ein gelungener Nachmittag mit der Volkssolidarität Elsnig!

Zahlreiche Mitglieder und liebe Gäste trafen sich zur Geburtstagsfeier. Frühlingshafte schmuckeinladende Tische mit viel Selbstgebackenem, waren uns ein Augen- und Gaumenschmaus zur Begrüßung. Anlässlich des Frauen- und Männertages konnten wir uns alle auf ein kleines Präsent freuen, Blumen für die Frauen wurden durch Herrn V. Schönfeld übergeben. Unsere Männer haben wir selbstverständlich ebenfalls überrascht, Nichtanwesende ebenso. Frau Bittig aus Roitzsch, Inhaberin der „Wollstube“ war unser Gast. Sie ist die Expertin fürs Spinnen, Weben und Filzen. Wir hatten sie eingeladen, um ein schon fast vergessenes u. verlerntes Handwerk mit ihr neu zu entdecken. Wolle in Natur und leuchtenden Farben, verschiedenen Utensilien, auch ein Spinnrad konnten wir in Augenschein nehmen. Nicht nur das Spinnrad weckte in uns viele Erinnerungen an die Fleißarbeiten unserer Eltern und Großeltern. Jetzt bekamen wir die Gelegenheit, uns handwerklich zu betätigen, dem Filzen. Alle Utensilien dazu lagen bereit: Hakelnadeln, verschiedene Formen, farbige Wolle, jeder traf seine Auswahl. Wir hakelten und filzten um die Wette, unsere kleinen Anhänger, Herzen oder Blumen. Super gelungen und jedes Exemplar war ein persönliches Unikat. Vielen Dank dafür Frau Bittig!

Während dieser lustigen und gemütlichen Runde, besuchte uns auch der stellvertretende Bürgermeister, Herr Stefan Schieritz. Das freute uns sehr, er überbrachte zum Frauentag die Grüße des Gemeinderates. Er verfolgt mit Interesse unsere Aktivitäten und Arbeit in der Volkssolidarität. Fragen unsererseits wurden kompetent beantwortet, schnell waren wir im Gespräch miteinander.

Herzlichen Dank Herr Schieritz für Ihr Kommen. Ebenfalls baten wir ihn, unsere besten Genesungswünsche an den Bürgermeister, Herrn Karlheinz Herrmann, auszurichten.

Unser gemeinsamer Nachmittag endete mit Informationen zu den nächsten Vorhaben in unserer Ortsgruppe, bis dahin sind wir alle in telefonischer Verbindung und hoffen, dass alle gesund bleiben. Das wünschen sich der Vorstand und

Ihre Irene Zeller





Anglerverein „Eisvogel“ e. V. informiert

www.AV-eisvogel.de

Termine im Anglerheim:

Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Bürger,
kurzfristig geplante Veranstaltungen finden Sie auf unserer
Internetseite: www.AV-Eisvogel.de

Kirchliche Nachrichten

EVANGELISCHES KIRCHSPIEL DOMMITZSCH - TROSSIN



Zur Zeit sind alle Veranstaltungen in unserem
Kirchspiel bis einschließlich 20.04.2020 abgesagt.
Darüber hinaus ist es uns heute leider noch nicht möglich, Ver-
anstaltungen zu planen und festzulegen.

Unsere Pfarrer sind weiterhin per Telefon und E-Mail für Sie da.

Pfarrer Cornelius Pohle

Tel.: 034223 41657

E-Mail: cornelius.pohle@web.de

Pfarrerinnen Ann-Sophie Wetzter

Tel.: 0176 64358620

E-Mail: ann-sophiewetzter@gmx.de

Katholische Pfarrei Torgau

Alle Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen sind bis auf
Weiteres abgesagt.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Tageszeitung
oder der Homepage der Pfarrei

www.katholische-kirche-torgau.de

Das Pfarramt ist telefonisch unter Telefon 03421 903570 oder
per E-Mail: torgau.schmerzhaftemutter@bistum-magdeburg.de
erreichbar.

In dringenden Fällen ist eine persönliche Meldung bei Pfarrer
Schacht möglich.

Sonstiges

DRK-Sonderblutspendetermine stellen Patientenversorgung auch an Feiertagen sicher



In Sachsen stellt der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost die lü-
ckenlose Versorgung von Patienten mit oftmals lebensrettenden
Blutpräparaten sicher. In Ferienzeiten oder in Monaten mit hoher
Feiertagsfrequenz können bereits im Vorfeld eventuelle Engpäs-
se in der Blutversorgung mit Sonderterminen aufgefangen wer-
den - so auch über die Osterfeiertage. An einigen Spendeorten
bietet das DRK am Ostersonntag, 11. April, Blutspendeaktionen
an.

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter

www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland an-
klicken) oder über das Servicetelefon 0800 1194911 (kostenlos).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Hintergrund dafür, dass Blutspenden kontinuierlich benötigt
werden, ist die kurze Haltbarkeit der aus dem Spenderblut her-
gestellten Präparate. Erythrozytenkonzentrate (rote Blutkörper-
chen) sind bei Lagerung in einer Kühlzelle bei +2 bis +6 Grad
Celsius maximal 42 Tage haltbar. Blutplasma (flüssiger Bestand-
teil des Blutes) wird als gefrorenes Frischplasma bei -30 bis
-45 Grad Celsius gelagert und hat eine Haltbarkeit von zwei
Jahren. Thrombozytenkonzentrate (Blutplättchen) müssen unter
ständiger Bewegung bei einer Temperatur zwischen +20 und
+24 Grad Celsius gelagert werden und haben mit lediglich fünf
Tagen die kürzeste Haltbarkeit.

Jede Blutspende zählt, wenn es darum geht, die täglich rund
650 Blutspenden zu erhalten, die zur Deckung des Bedarfs von
Kliniken und Arztpraxen in Sachsen benötigt werden. Mit ihrem
Einsatz bei DRK-Sonderblutspendeterminen an Feiertagen oder
Wochenenden, leisten Spender die dringend notwendige Hilfe
für Patienten, die beispielsweise aufgrund schwerer Erkrankun-
gen oftmals über einen langen Zeitraum regelmäßig auf Blut-
transfusionen angewiesen sind.

Datum	Spendeort	Uhrzeit
Di., 28.04.2020	Dommitzsch Mehrgen.-Haus Leipziger Str. 75	15:00 - 18:30 Uhr

Annahme Baum- und Heckenschnitt

**Die Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt in
Dommitzsch, Wörblitz, in der Gemeinde Elsnig und Ge-
meinde Trossin bleiben vorerst bis auf weiteres ge-
schlossen.**

Grund dafür ist die geltende Allgemeinverfügung des Frei-
staates Sachsen zur Eindämmung der Corona-Pandemie,
wonach das Verlassen der eigenen Unterkunft ohne triftigen
Grund untersagt ist.

Nähere Informationen finden sie auf der Homepage –
www.ato-online.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Gemeinde Elsnig setzt Belohnung aus!



Gleich drei Bushaltestellen wurden von Unbekannten be-
schmiert. Betroffen sind die Standorte Neiden, Elsnig und Vogel-
gesang. Gerade das Glashäuschen an der B 182 in Elsnig wurde
erst neu angeschafft. Deshalb ist der Schaden umso ärgerlicher.
Wir bitten um Hinweise zur Ergreifung der Täter. Wer dabei hel-
fen kann, sollte sich an die Polizei in Torgau - Tel. 03421 7560
oder an die Gemeinde Elsnig - Tel. 034223 4400 wenden. Die
Gemeinde Elsnig stellt eine Belohnung in Höhe von 250 € bereit.

Stefan Schieritz

1. stellv. Bürgermeister

Geschäftsanzeigen buchen

anzeigen.wittich.de